



# Satzung der Stadtschulpflegschaft Lünen

(geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 15.03.2011)

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Stadtschulpflegschaft Lünen", seine Eintragung im Vereinsregister ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Stadtschulpflegschaft Lünen ist die Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten im Folgenden Eltern genannt, sowie der Schüler und Schülerinnen im folgenden Schüler genannt, an den Schulen der Stadt Lünen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist, die Eltern von Schülern bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit im Bereich der Schule zu beraten und zu unterstützen. Er umfasst Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit der einzelnen Schulpflegschaften hinausgehen. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. Anregung und Vertiefung der Arbeit in den Schulpflegschaften;
  2. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen.
- (2) Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Stadtschulpflegschaft der Lünener Schulen ist die Vertretung der Eltern und der Schüler der Lünener Schulen. Mitglied sind die gemäß Schulgesetz gewählten Schulpflegschaften aller Lünener Schulen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aktiviert durch schriftliche Beitrittserklärung mit der Anmeldung der Schulpflegschaftsvertreter für die Stadtschulpflegschaft sowie durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung (Delegierte der Schulpflegschaften )
  2. der Vorstand.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung der Stadtschulpflegschaft der Lünen Schulen besteht aus den Elternvertretungen aller Schulen, mit bis zu zwei Delegierten jeder Schule.
- (2) Jede Mitgliederschulpflegschaft hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein(e) Stellvertreter/In
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden.

Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl des Beirates
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern
4. die Wahl von zwei Vertretern des Ausschusses für Bildung und Sport
5. die Änderung dieser Satzung
6. die Auflösung des Vereins
7. die Höhe des Mitgliedsbeitrages

Wiederwahlen sind möglich.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der 2. Vorsitzenden, dem oder der Kassiere/in, dem oder der Schriftführer/in und dem oder der Pressebeauftragten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.



- (4) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Angelegenheiten ein Mitglied des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit der ständigen Vertretung der oder des Vorsitzenden betrauen und Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (5) Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. In sämtliche für den Verein zu schließenden Verträge oder sonstige für den Verein abzugebenden verpflichtenden Erklärungen soll der Vorstand daher die Bestimmung aufnehmen, dass nur eine auf das Vereinsvermögen beschränkende Haftung der Mitglieder eintreten kann.

### **§ 6a Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Der Beirat hat lediglich beratende Funktion und unterstützt in erster Linie den Vorstand bei seiner Arbeit. Bei allen Vorstandssitzungen hat der Beirat Anwesenheitsrecht.

### **§ 6b Kassenprüfer**

- (1) Kassenprüfer bestehen aus 2 Delegierten der Vollversammlung. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Beirates sein.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt jeweils vor Ablauf eines Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer fertigen nach Ablauf der Maßnahme einen Prüfungsbericht, der in der jeweils ersten Vollversammlung eines Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer vorgelegt wird. Die Kassenprüfer machen der Vollversammlung dann den Vorschlag auf Entlastung oder nicht Entlastung des Vorstandes.

### **§ 7 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird erstmalig für 1 Jahr gewählt und danach ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren; sie führen ihr Amt geschäftsführend weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Neuwahlen müssen bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres durchgeführt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die anwesenden Elternvertreter mit jeweils einer Stimme pro Mitgliederschulpflegschaft.
- (3) Wählbar sind alle natürlichen Personen aus dem Kreis der Versammlung. Für jedes zu wählende Vorstandsamt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahlen sind geheim, einstimmig kann die Versammlung von geheimer Wahl absehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen



und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (5) Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig, wenn er/sie aus der ihn/sie entsendenden Schulpflegschaft ausscheidet bzw. seine/ihre Delegation endet oder wenn er/sie sein/ihr Mandat niederlegt.

Das Mandat geht auf die in dem entsendenden Gremium gewählte Stellvertretung über. Verliert auch diese ihr Mandat, sind Nachwahlen durchzuführen. Das Mandat wird durch das Volljährigwerden des Kindes des Delegierten nicht berührt.

- (6) Der Vorstand oder jedes einzelne Vorstandsmitglied kann jederzeit durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

### **§ 7a Wahl des Beirates**

- (1) Die Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Neuwahlen müssen bis zum Ende des 1. Schulhalbjahres durchgeführt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die anwesenden Elternvertreter mit jeweils einer Stimme pro Mitgliedsschulpflegschaft.
- (3) Wählbar sind alle natürlichen Personen aus dem Kreis der Versammlung.
- (4) Für jeden zu wählenden Beirat ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahlen sind geheim, einstimmig kann die Versammlung von geheimer Wahl absehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Das Mandat eines Beiratsmitglieds endet vorzeitig, im Fall:
- durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliedervollversammlung.
  - wenn er/sie sein/ihr Mandat niederlegt.

Scheidet ein Beisitzer aus zuvor genannten Gründen aus, entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstands in ihrer nächsten Sitzung darüber, ob ein neuer Beisitzer gewählt wird. Ist dies der Fall, übernimmt der neue Beisitzer bis zum Ablauf der Wahlperiode seines Vorgängers dessen Aufgabe.

### **§ 7b Vertreter für den Ausschuss für Bildung und Sport**

- (1) Der Vertreter und der Stellvertreter für den Sitz im Ausschuss für Bildung und Sport werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vorstandes oder zumindest des Beirates sein. Verliert ein Ausschussvertreter während seiner Amtszeit den Status als Mitglied des Vorstandes oder Beirates, so endet die Amtszeit erst nach Beendigung der Dauer von 2 Jahren oder wie unter Absatz 4 beschrieben.



- (2) Wahlberechtigt sind die anwesenden Elternvertreter mit jeweils einer Stimme pro Mitgliedsschulpflegschaft.
- (3) Für Vertreter und Stellvertreter ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahlen sind geheim, einstimmig kann die Versammlung von geheimer Wahl absehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Das Mandat eines Ausschussvertreters/-stellvertreters endet vorzeitig, im Fall:
  - durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliedervollversammlung.
  - wenn er/sie sein/ihr Mandat niederlegt.Scheidet ein Ausschussvertreter/-stellvertreter aus zuvor genannten Gründen aus, entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstands in ihrer nächsten Sitzung über die Wahl eines neuen Vertreters/Stellvertreters. Der Bürgermeister sowie der Ausschussvorsitzende sind von der Veränderung umgehend zu unterrichten.

### **§ 7c Wahl der Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Neuwahlen müssen bis zum Ende des Schulhalbjahres durchgeführt werden.
- (2) Wahlberechtigt sind die anwesenden Elternvertreter mit jeweils einer Stimme pro Mitgliedsschulpflegschaft.
- (3) Wählbar sind alle natürlichen Personen aus dem Kreis der Versammlung.
- (4) Für jeden zu wählenden Kassenprüfer ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahlen sind geheim, einstimmig kann die Versammlung von geheimer Wahl absehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Das Mandat eines Beiratsmitglieds endet vorzeitig, im Fall:
  - durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliedervollversammlung.
  - wenn er/sie sein/ihr Mandat niederlegt.Scheidet ein Kassenprüfer aus zuvor genannten Gründen aus, entscheidet die Vollversammlung auf Antrag des Vorstands in ihrer nächsten Sitzung darüber, ob ein neuer Kassenprüfer gewählt wird. Ist dies der Fall, übernimmt der neue Kassenprüfer bis zum Ablauf der Wahlperiode seines Vorgängers dessen Aufgabe.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft der Lünen Schulen tritt 1x pro Schulhalbjahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitgliederschulpflegschaften es verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist einzuladen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auch mit verkürzter Frist einladen.  
In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist abzustimmen. Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder, in Fällen seiner/ihrer Verhinderung, von einem/einer Stellvertreter/in geleitet.  
Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Versammlung als beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zustande, ist der Antrag abgelehnt.  
Die Versammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Satzung abändern.
- (5) Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Kassenbericht zur Prüfung vorlegen. Die Kassenprüfung ist jährlich durch die Kassenprüfer vorzunehmen.
- (6) Über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie muss mindestens die Anzahl der Verhandlungsteilnehmer und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen.

### **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederschulpflegschaften beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation des eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (einschließlich der Sommerferien).



**§ 11 Beitrag der Stadtschulpflegschaft Lünen**

- (1) Zur Deckung der laufenden Kosten wird eine Umlage in Höhe von 30 Euro jährlich von den einzelnen Schulpflegschaften erhoben, die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft sind. Die Versammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Änderung der Höhe der Umlage beschließen.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Dies geänderte Satzung tritt am 16.03.2011 in Kraft.

Lünen, den 15.03.2011

---

( 1. Vorsitzender W. Jaworek)

---

( 2. Vorsitzender M. Gregor)

---

( Kassierer R. Seeger)

---

( Schriftführerin D. Franke)

---

( Pressebeauftragter S. Stein)